

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen. Herausgegeben von W. Poten, Oberstlieutenant à la suite des 1. schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4. — Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen u. Klasing, 1879. Lieferung 28—35.

Die treffliche Durchführung des in der neuesten Militär-Litteratur eine gewisse Bedeutung beanspruchenden „Handwörterbuches“ verdient vollste Anerkennung. Unsere Leser wissen längst, welche Aufgabe sich der Herr Verfasser gestellt und wie er dieselbe gelöst hat. Das Werk naht sich nun seinem Ende, denn die jüngst erschienene 35. Lieferung ist schon bis zum Buchstaben Q gelangt. Leider müssen wir auf eine eingehendere Besprechung der vielen interessanten Artikel verzichten, da es uns hierzu absolut an Raum fehlt. Wir wollen aber das Werk wieder von Neuem nachdrücklich empfehlen und namentlich alle Bibliotheken auf dasselbe hinweisen. Es wäre geradezu ein Unrecht, was sie begingen, wenn sie die Anschaffung ver säumten.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesrathsbeschluss betreffend die Festsetzung der Vergütungen der zu Dienstleistungen bei fremden Armeen oder mit Missionen ins Ausland beauftragten Offiziere.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Instruktoren I. und II. Klasse, welche zu längere Zeit andauernden Dienstleistungen bei fremden Armeen kommandirt werden, erhalten, wenn sie ihren Dienst beritten zu machen haben, zu ihrer gesetzlichen Besoldung monatliche Subventionen von 150 bis 300 Franken. Es darf jedoch die hieraus resultirende Gesamtenerschädigung den Betrag von Fr. 6300 per Jahr nicht übersteigen. Ausserdem beziehen sie für Hin- und Herreise die Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für sich und die berechtigten Bedienten und Pferde, wenn solche mitgenommen werden.

Art. 2. Werden höhere Instruktoren zu solchen Dienstleistungen verwendet, so haben sie in der Regel nur auf die Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für sich und die berechtigten Bedienten und Pferde, wenn solche mitgenommen werden, Anspruch. Auf keinen Fall darf eine eventuelle Subvention mehr als Fr. 120 per Monat betragen.

Art. 3. Für die Berittmachung beziehen: a. die rationsberechtigten Instruktoren die im Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferdeoperationen im Friedensverhältniß, vom 8. Brachmonat 1877, festgesetzten Vergütungen gemäß den in diesem Beschlusse und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung aufgestellten Bedingungen; b. die nicht rationsberechtigten Instruktoren ausser der Rationsvergütung und einer Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen noch ein tägliches Mietgelt von Fr. 4, insofern sie sich über den Besitz oder die Miethe eines Dienstpferdes gehörig ausweisen.

Art. 4. Erfordert die Theilnahme der Instruktoren an den größeren Truppenübungen oder an Rekognoszirungsexpeditionen die zeitweilige Berittmachung mit zwei Pferden, so kann das Militärdepartement denjenigen Instruktoren, welche entweder durch das Gesetz nicht zu zwei Pferden berechtigt sind oder welche nur das Mietgelt für ein Pferd beziehen, auf gestelltes Ansuchen und auf die beigebrachten Ausweise über die Nothwendigkeit der Haltung eines zweiten Pferdes hin hierfür die Kompetenzen eines täglichen Mietgelbes von Fr. 4 und der Rationsvergütung für eine beschränkte Zeitdauer bewilligen.

Art. 5. Instruktoren, welche den Dienst unberitten zu machen haben, beziehen eine um Fr. 50 geringere monatliche Zulage, als im Art. 1 hievorig vorgelesen ist.

Art. 6. Offiziere, die mit Missionen ins Ausland für kürzere Zeit (zwei bis höchstens acht Wochen) beauftragt werden, erhalten nebst der Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für die Hin- und Herreise für jeden Reise- und Dienstag: a. wenn sie dem Instruktionkorps angehören, eine tägliche Entschädigung von Fr. 15; b. wenn sie demselben nicht angehören, eine tägliche Entschädigung von 20 bis 30 Franken.

Art. 7. In den im Art. 6 bestimmten Vergütungen sind die Auslagen für zeitweilige Berittmachung für den Fall inbegriffen, als die betreffenden Offiziere von den Militärkommandos mit Pferden versehen werden. — Wäre das nicht der Fall, so werden den betreffenden Offizieren für die Zeit, da sie sich in eigenen Kosten nothwendigerweise beritten machen müssen, auf die beigebrachten Ausweise hin die Kompetenzen für die Haltung eines Pferdes (Mietgelt von Fr. 4, Rationsvergütung und Bedientenentschädigung von Fr. 1. 80) bewilligt.

Art. 8. Für die Entsendung von Offizieren auf Kriegsschauplätze, sowie für Missionen, deren Zwecke besondere Ausgaben erfordern, werden die Subventionen vom Militärdepartement speziell festgesetzt.

Art. 9. Den in den Artikeln 6 und 8 genannten Offizieren werden für ihre Reisen Vorschüsse verabfolgt. Die definitive Abrechnung findet nach beendigter Mission auf den hierüber erstatteten Bericht und die eingereichten Ausweise hin statt.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft. Bern, den 18. April 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H a m m e r.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
S c h e i f.

— (Ernennung.) In Ersetzung des verstorbenen Oberstlieutenants Eduard Pictet-Mallet in Genf wird als Divisionsingenieur der I. Armeedivision ernannt: Herr Major Eduard von May in Bern, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstlieutenant.

— Preisfragen. (Das Centralcomite der schweiz. Offiziers-Gesellschaft) erließ im Januar d. J. ein Circular an die Sektions-Vorstände der schweiz. Offiziers-Gesellschaften*), welches wie folgt lautet: Werthe Cameraden! Indem wir Ihnen die von der letzten Vereiner-versammlung aufgestellten Preisfragen in Erinnerung bringen, und zugleich, in Ausführung eines Vereinsbeschlusses, drei weitere beifügen, ersuchen wir Sie, Ihre Mitglieder zur Lösung der aufgestellten Fragen einzuladen. Wir setzen die Frist zur Eingabe der Arbeiten auf Ende September 1879 an. Dieselben sind an den unterzeichneten Präsidenten zu richten. Mit kameradschaftlichem Gruß

Der Präsident:
W. B i g l e r, Oberstlieutenant.
Der Aktuar:
J. S t a m p f l i, Oberleutenant.

Von der Vereiner-versammlung aufgestellte Preisfragen:

- 1) Wie kann die Infanterie in den Jahren, in denen sie keine Wiederholungskurse hat, am zweckmäßigsten im Schießen geübt werden?
- 2) Welches sind die einfachsten und zweckmäßigsten Mittel und Wege, die von der Eidgenossenschaft gelieferten Cavalleriepferde auf dem erreichten Grad von Dressur zu erhalten?
- 3) Abfassung eines Handbuchs für den Infanterie-Unteroffizier.
- 4) Ist das gegenwärtige Rekrutirungs-System ein normales oder schadet es der Rekrutirung der Infanterie?

*) Das Circular ist der „Allg. Schweiz. Militär-Ztg.“ gar nicht und dem Redaktor als Mitglied des Vereins der VI. Division erst am 13. Juni zugekommen; aus diesem Grunde die auffallende Verspätung. D. R.

Dem Central Comité aufgestellte Preisfragen:

1) Wie kann die Stellung des Unteroffiziers in der Schweiz-Armee gehoben werden?

2) Historische Studie. Der Einfall der Franzosen in die Schweiz im Jahr 1798.

3) Ist der jetzige Turnus der Wiederbelohnungskurse der Infanterie (Art. 104 der Militär-Ordnung) der richtige oder sollten dieselben nicht häufiger im höhern Verbands- und in Verbindung mit andern Waffen abgehalten werden und in welcher Weise?

— (Das Militär-Verordnungsblatt) hoffen die Berichterstatter des Nationalrates (die Herren Zyro und Bessaz) könnte durch Herabsetzung des Preises einen größeren Leserkreis erzielen. Doch ein Gewinn aus diesem Blatt zu ziehen, scheint uns nicht das Richtige. In Deutschland, Oesterreich und andern Staaten erhalten alle administrativen Körper der Armee (Regimenter, Bataillone, Compagnien, Stäbe u. s. w.) die Verordnungsblätter ex officio gratis zugestellt. Das Verordnungsblatt ist nichts weiter als ein Publikationsmittel für die höhern Befehle. Diese sollten Jedem, der sie kennen und befolgen muß, mitgetheilt werden, ohne daß er etwas dafür zu bezahlen braucht. Es wäre wünschenswerth, wenn bei uns diese Ansicht in den Räten Platz greifen würde.

— (Ueber die Munitionsfrage) schreibt der „Bund“, daß dieselbe nach längeren Versuchen eine befriedigende Lösung gefunden habe. Dieses geht aus einem Circular des eidg. Militär-Departements hervor, welches sich wie folgt ausdrückt:

„Das ungünstige Verhalten der Füllung an der Infanteriemunition veranlaßte die Militärverwaltung im Jahre 1877, eine Spezialkommission mit der Untersuchung der Frage zu betrauen, ob und welche Verbesserungen am Füllungsverfahren der Infanteriemunition einzuführen seien. Gestützt auf einläßliche Versuche beantragte damals die Kommission, provisorisch und probeweise die bisherige Füllung mit einem Schellacküberzug zu versehen, welcher die in Folge Drydation der Geschosse sich abblätternde Fettigkeit mechanisch festzuhalten hätte; dabei befehlt sich die Kommission die Vornahme weiterer Studien vor. Die pro 1878 erstellte Munition ist nach diesem Füllungsverfahren angefertigt und erfüllt die an sie gestellten Anforderungen. Im Laufe des Jahres 1878 gelang es einem Mitgliede der Kommission, eine Munition vorzustellen, deren Geschosse, ähnlich denjenigen der Buholzer-Munition, mit Papier umwickelt sind, wodurch das Fett vollständig vom Blei geschieden und letzteres beim Schusse nicht in direkte Berührung mit den Wandungen der Läufe kommt. Durch diese Einrichtung wird: 1) die für die Füllung nachtheilige und durch diese eingeleitete Drydation des Bleies gehoben; 2) jede schädliche Verbleitung der Gewehrläufe verhindert.

Das günstige Verhalten der Buholzer-Munition läßt darauf schließen, daß Munition für Hinterladerwaffen, deren Geschosse mit Papier umwickelt sind, sich bei mehrjähriger Magazinirung unverändert erhält; ferner wurde durch Versuche nachgewiesen, daß die Treffsicherheit kerartiger Munition bei größerer Schußzahl nicht abnimmt, was bekanntlich bei der Munition ohne Papierführung in Folge eintretender Verbleitung in hohem Maße der Fall ist. Oben angegebene Gründe veranlaßten den Bundesrath, die von der Kommission zur definitiven Einführung vorgeschlagene Munition mit Papierführung zur Ordnung zu erheben; ferner die Vorräthe an alter Munition, deren Füllung verdorben ist, soweit sie nicht speziell von den Schützen zu kaufen verlangt oder von den Truppen verbraucht wird, nach diesem System umarbeiten zu lassen; endlich in Abänderung früherer Beschlüsse, wonach nur die ältesten Munitionsbestände zur Verwendung gelangen dürfen, ausnahmsweise die Munition von 1878 mit Schellacküberzug auf Verlangen den Schützen pro 1879 abzugeben. In Ausführung dieser Beschlüsse hat das Militärdepartement die Direktion des Laboratoriums in Thun mit sofortiger Anhandnahme der Umarbeitung beauftragt und werden vorerst die Munitionsbestände von 1876, soweit dieselben nicht im laufenden Jahre für die Truppeninstruktion Verwendung finden, und sodann diejenigen von 1877 durch das Munitionsdepot successiv einbezogen.“

— (Die eidg. Zugzüge in Basel 1792) ist der Titel eines in der Verlagsbuchhandlung H. R. Sauerländer inarau erscheinenden Bilderwerkes, welches nach Zeichnungen von Kupferstecher Franz Feterabend von damaligen Militär-Offizieren und Soldaten die Militärtracht und Ausrüstung in Farbendruckbildern zur Anschauung bringt. Es sollen 6 Lieferungen à 5 Fr. erscheinen. Die erste soll am 1. Juli ausgegeben werden, wenn sich eine genügende Anzahl Subscribenten findet. — Ein Probebild, Scharfschützen-Feldweibel Peter Bühler von Zürich darstellend, liegt zur Ansicht vor. — Nach diesem Bilde zu urtheilen ist der Fortschritt in der Uniformirung unserer Milizen in den letzten neunzig Jahren trotz vielen Aenderungen kein sehr bedeutender gewesen.

— (Berichtigung.) Wir werden ersucht, nachträglich zu dem Nekrolog des Herrn Kauschenbach zu bemerken, daß derselbe 1867 Stabspräsident von Schaffhausen geworden sei und bei seinem Dienstaustritt den Grad eines Kantonsobersien erhalten habe. Dem Cabettencorps stand er als Präsident der Direktion vor und habe sich immer für die Interessen desselben interessiert, welche letztere in den letzten Jahren von Herrn Major Biegler und dem Sohne des Verstorbenen, Herrn H. Kauschenbach, besorgt worden sei.

Verchiedenes.

— (Hauptmann Kneisch 1848 bei Solto.) In dem Feldzuge 1848 in Italien vertheidigte sich eine Compagnie des 4. Bataillons Kaiserjäger unter Hauptmann Kneisch in dem mit einer Ringmauer versehenen Städtchen Solto am 8. April wenigstens gegen 4000 Piemontesen 4 Stunden hindurch und schlug den stürmenden Feind dreimal zurück. Erst als Generalleutnant Bava 14 Geschütze in die vordere Linie rückte und ein verheerendes Feuer auf das Städtchen richten ließ, mußte vor solcher Ueberlegenheit die kleine Schar weichen. Nachdem sie die Brücke über den Mincio passiert hatte, schritt man österreichischer Seite zur Zerstörung derselben vermittelst einer Mine, da diese aber nicht die beabsichtigte Wirkung hatte, so blieb eine Brüstung unverfehrt stehen. Sogleich rückten die muthigen Jäger wieder vor und besetzten die diesseits gelegenen Häuser, eine Seilschlepperei und den anliegenden Garten, während nahe an die Brücke 4 Geschütze aufgestellt wurden, um die feindlichen Colonnen, welche sich Solto bereits sehr genähert hatten, zu beschließen. Bald aber nöthigte der überlegene Feind durch Besetzung der der Brücke zunächst gelegenen Häuser am jenseitigen Ufer die Vertheidiger, ihre dadurch zu sehr exponirten Geschütze etwas auf die Straße nach Marengo zurückzuziehen. Hierauf besetzte er alle gegen den Mincio gelegenen Häuser von Solto mit Scharfschützen, ließ 2 Geschütze hinter den östlichen Umfassungsmauern, 2 an dem südlichen Thore und endlich 1 gegenüber der Brücke auffahren, und die von den österreichischen Jägern besetzten Häuser mit Kartätschen beschließen. Nachstern stellte er auch noch auf zwei Thürme des Orts Raketers und Schützen. Allein alle seine Anstrengungen konnten den Muth der braven Jäger nicht beugen. Durch ihre gutgezielten Schüsse fügten sie ihm nicht unbeträchtlichen Schaden zu und verwickelten dadurch die Abtheilung seiner Scharfschützen mit großer Kühnheit vergeblich wagt. Dieses Gefecht, welches einen schönen Beweis für die Tapferkeit der Tirolerjäger liefert, erforderte manches schwere Opfer. Die Compagnie verlor an Todten und Verwundeten 62 Mann nebst vielen Vermissten. Unter den Todten befand sich der tapfere Hauptmann Kneisch, zwei Enkel des Andreas Hofer, davon der eine Lieutenant, der andere Cadet. Doch auch die Piemontesen hatten schwere Verluste erlitten. Sie sollen gegen 200 Mann, darunter mehrere Offiziere, verloren haben. Unter den Schwerverwundeten befand sich der tapfere Oberst La Marmora (Erzrichter der Verfassungskammer), der Oberst Maccaioni von Real Navi und viele Andere.

Wir offeriren den Herren Instruktions-Offizieren den
Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.
(Von Oberst Bollinger, Kreisinstructor der VI. Division.)
Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Barthleu von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an Orell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.